

# Satzung des Fördervereins der Burgschule Hegnach e.V.

## § 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

- (1) Der Verein führt den Namen „Förderverein der Burgschule Hegnach e.V.“
- (2) Der Verein hat seinen Sitz in Hegnach.
- (3) Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

## § 2 Vereinszweck

- (1) Aufgabe und Zweck des Vereins ist die Förderung der Bildung und Erziehung, der Jugendhilfe und des Wohlfahrtswesens durch die ideelle und materielle Förderung der Burgschule Hegnach sowie der Förderung der Schüler der Burgschule Hegnach. Der Vereinszweck wird verwirklicht durch die:
  - Förderung von Maßnahmen, die eine wirksame Unterstützung der schulischen Entwicklung und Erziehung der Schüler darstellen
  - Förderung der Lehrtätigkeit und des Schullebens
  - Unterstützung und Erhaltung von Einrichtungen, die zur sozialen und schulischen Förderung der Schüler beitragen
  - Zubereitung und Ausgabe von Mahlzeiten in den Räumen der Burgschule
- (2) Der Verein legt Wert auf enge Zusammenarbeit mit öffentlichen, privaten, konfessionellen und wissenschaftlichen Organisationen.

## § 3. Gemeinnützigkeit

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Er ist ein Förderverein i.S.d. § 58 Nr. 1 AO.
- (2) Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (3) Die Mittel des Vereins dürfen nur für den satzungsgemäßen Zweck verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.

#### **§ 4. Mitgliedschaft und Eintritt**

- (1) Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person über 18 Jahre, jede Familie und jede juristische Person des privaten und öffentlichen Rechts werden.
- (2) Über den schriftlichen Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand. Die Mitgliedschaft wird erworben durch eine schriftliche Aufnahmeerklärung des Vorstandes.
- (3) Personen, die sich im Rahmen des Vereinszweckes verdient gemacht haben, können durch Beschluss des Vorstandes zu Ehrenmitgliedern ernannt werden.
- (4) Jede persönliche Haftung des einzelnen Mitgliedes für den Förderverein ist ausgeschlossen. Für solche ist nur das Vermögen des Fördervereins haftbar. Die Vorstandsmitglieder haften gegenüber dem Verein im Innenverhältnis nur, soweit sie grob fahrlässig oder vorsätzlich gehandelt haben.

#### **§ 5 Mitgliedsbeitrag, Mittel des Vereins**

- (1) Die Mitglieder leisten Jahresbeiträge, die jeweils mit Übersendung der Aufnahmeerklärung und nachfolgend jeweils zu Beginn des Schuljahres fällig werden. Über die Höhe des Mitgliedsbeitrages entscheidet die Mitgliederversammlung.
- (2) Der Vorstand kann in begründeten Fällen den Beitrag ganz oder teilweise erlassen.
- (3) Die Einkünfte des Vereins bestehen ferner aus freiwilligen Zuwendungen.

#### **§ 6. Organe des Vereins**

- (1) Organe des Vereins sind
  - der Vorstand
  - die Mitgliederversammlung.
- (2) Vereinsämter sind grundsätzlich Ehrenämter.

#### **§ 7. Vorstand**

- (1) Der Vorstand besteht aus 5 Mitgliedern:
  - dem Vorsitzenden (1. Vorsitzender),
  - dem stellvertretenden Vorsitzenden (2. Vorsitzender),
  - dem Schriftführer
  - dem Kassenwart und
  - einem weiteren Vorstand.Der Vorstand kann einen Beirat einberufen, dem durch mehrheitlichen Beschluss besondere Aufgaben zugewiesen werden. Der Beirat wird für eine begrenzte Zeit einberufen, die der Vorstand festlegt.

- (2) Vertretungsvorstand im Sinne des §26 BGB sind der 1. Vorsitzende, der 2. Vorsitzende und der Kassenwart; sie vertreten den Verein je einzeln. Im Innenverhältnis ist der 2. Vorsitzende dem Verein gegenüber verpflichtet, das Vorstandsamt nur bei Verhinderung des 1.Vorsitzenden auszuüben.
- (3) Wählbar sind Mitglieder des Vereins. Das Vereinsamt erlischt mit dem Ende der Mitgliedschaft.
- (4) Der Vorstand wird von der Gründungsversammlung zunächst für die Dauer von einem Geschäftsjahr und anschließend auf die Dauer von zwei Geschäftsjahren gewählt. Der Vorstand bleibt so lange im Amt, bis eine gültige Neuwahl erfolgt. Scheidet ein Mitglied des Vorstandes während der Amtsperiode aus, so wählt der Vorstand ein Ersatzmitglied für den Rest der Amtsdauer des geschäftsführenden Vorstandsmitglieds.
- (5) Lehrer und Elternvertreter der Burgschule haben ebenfalls die Möglichkeit, Mitglieder des Vorstandes zu werden.
- (6) Der Vorstand leitet den Verein, insbesondere hat er die Beschlüsse der Mitgliederversammlung auszuführen.
- (7) Der 1. Vorsitzende beruft mindestens einmal im Kalenderjahr durch schriftliche Einladung an alle Vorstandsmitglieder mit einer Frist von 2 Wochen unter Angabe der Tagesordnung die ordentliche Vorstandssitzung ein und leitet sie.
- (8) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Vorstandsmitglieder anwesend sind. Er fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden. Der Vorsitzende kann einen Vorstandsbeschluss auch im schriftlichen Verfahren herbeiführen.
- (9) Die Gründungsversammlung ermächtigt den Vorstand, dass er bei Beanstandungen des Registergerichts oder des Finanzamtes selbständig Änderungen der Satzung Vornehmen kann, ohne eine weitere Mitgliederversammlung einberufen zu müssen.
- (10) Bei Bedarf können Vereinsämter oder Tätigkeiten im Auftrag des Vereins im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten gegen Zahlung einer Aufwandsentschädigung nach § 3 Nr. 26 a EStG ausgeübt werden.
- (11) Die Mitglieder des Vorstands haben Anspruch auf eine Aufwandsvergütung (Erstattung von Auslagen usw.)

## **§ 8 Mitgliederversammlung**

- (1) Der 1. Vorsitzende beruft jedes Jahr durch Einberufung in Textform (z.B. Mail) an die dem Verein zuletzt bekanntgegebene Adresse aller Mitglieder mit einer Frist von 2 Wochen unter Angabe der Tagesordnung die ordentliche Mitgliederversammlung ein und leitet sie. Anträge an die Tagesordnung müssen mindestens eine Woche vor der Mitgliederversammlung dem Vorstand schriftlich eingereicht werden.

- (2) Der 1. Vorsitzende muss auf Antrag von 30% der Mitglieder eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen und durchführen. Die außerordentliche Mitgliederversammlung kann den Vorstand oder eines seiner Mitglieder abberufen und entsprechende Neuwahlen durchführen.
- (3) Die ordentliche Mitgliederversammlung
  - vernimmt den Bericht des 1. Vorsitzenden, des Kassenwartes und der Kassenprüfer und beschließt über deren Entlastung
  - wählt den Vorstand und bestellt 2 Kassenprüfer
  - setzt den Mitgliedsbeitrag fest
  - berät und beschließt über grundsätzliche Fragen des Vereins.
- (4) Jedes anwesende Mitglied ist mit einer Stimme stimmberechtigt. Familien- und Firmenmitgliedschaften sind ebenfalls mit einer Stimme stimmberechtigt. Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit abgesehen von den in § 8 Absatz 5, § 11 Absatz 2 und § 12 festgelegten Fällen.
- (5) Änderungen der Satzung können in der Mitgliederversammlung nur beschlossen werden, wenn dies in der Tagesordnung aufgeführt ist. Sie bedürfen einer Mehrheit von mindestens 2/3 der anwesenden stimmberechtigten Mitgliedern.

#### **§ 9 Kassenführung, Kassenprüfung**

- (1) Der Kassenwart ist für die ordnungsgemäße Kassen- und Buchführung verantwortlich.
- (2) Die Kassenprüfer haben einmal jährlich eine Kassenprüfung vorzunehmen und zwar jeweils zum Geschäftsjahresende.
- (3) Das Ergebnis der Kassenprüfung ist in einer Niederschrift festzuhalten und vom Kassenwart und den Kassenprüfern zu unterzeichnen.

#### **§ 10 Schriftführer**

- (1) Der Schriftführer führt den Schriftwechsel des Vereins und die Sitzungsprotokolle über die Beschlüsse der Vorstandssitzungen und der Mitgliederversammlung.
- (2) Die Protokolle sind vom Schriftführer und dem 1. Vorsitzenden zu unterzeichnen. (3) Der Schriftführer führt die Mitgliederliste des Vereins.
- (3) Der Schriftführer führt die Mitgliederliste des Vereins.

#### **§ 11 Beendigung der Mitgliedschaft**

- (1) Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Austrittserklärung oder Ausschluss. Der Austritt ist durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand möglich.
- (2) Ein Ausschluss aus wichtigem Grund ist zulässig. Hierüber entscheidet die Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von 3/4 der anwesenden Mitglieder.

- (3) Die Streichung eines Mitgliedes aus der Mitgliederliste erfolgt durch den Vorstand, wenn das Mitglied mit zwei Jahresbeiträgen im Verzug ist und diesen Betrag auch nach schriftlicher Mahnung durch den Vorstand in angemessener Frist nicht entrichtet hat. In der Mahnung muss der Vorstand auf die bevorstehende Streichung der Mitgliedschaft hinweisen.
- (4) Geleistete Beiträge werden nach Beendigung der Mitgliedschaft nicht zurückerstattet.
- (5) Bei Austrittserklärung endet die Mitgliedschaft mit Ablauf des Geschäftsjahres. Bei Ausschluss endet die Mitgliedschaft mit Beschlussfassung gem. §11 Absatz 2 dieser Satzung.

## **§ 12 Auflösung des Vereins**

- (1) Die Auflösung des Vereins erfolgt durch Beschluss der Mitgliederversammlung. Zur Auflösung des Vereins ist eine Mehrheit von mindestens 2/3 der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder notwendig.
- (2) Die Vorstandsmitglieder sind die Liquidatoren des Vereins.
- (3) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke, fällt das Vermögen des Vereins an die Stadt Waiblingen als Trägerin der Burgschule Hegnach, die es ausschließlich und unmittelbar zur Förderung der Burgschule Hegnach zu verwenden hat.

## **§ 13 Schlussbestimmung**

- (1) Sollte eine der vorstehenden Bestimmungen dieser Satzung unwirksam sein oder werden, so bleibt die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen hiervon unberührt.
- (2) Der Vorstand ist befugt, die Vereinstätigkeit sofort aufzunehmen.

## **§ 14 Inkrafttreten**

- (1) Diese Satzung wurde von den Gründungsmitgliedern beschlossen. Sie tritt mit dem Tag der Beschlussfassung in Kraft.
- (2) Bei Beanstandungen der Satzung durch Behörden (Amtsgericht, Finanzamt) ist der 1. Vorsitzende des Vereins ermächtigt, diese zu beheben.

Hegnach, den 22. September 2004

Satzungsänderung am 8. Juli 2005 sowie am 25.04.2018